

Bebauungsplan zur 10. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 494 „Gernlinden-Nord“

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch - BauGB -, §§ 9, 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl S.65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

I. Änderung von textlichen Festsetzungen für Bauabschnitt I (Teil A)

Die Festsetzung A.II.1.5 wird wie folgt geändert:

Dachgauben sind generell zulässig. Als Dachform ist ein Satteldach zu wählen. Die max. Breite wird auf 1,50 m festgesetzt.

Die Summe der Gaubenbreiten darf max. 1/4 der Dachlänge betragen. Mindestabstand untereinander und vom Ortgang 1,20 m

Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 2,5 m zulässig. Je Dachseite darf nur ein Zwerchgiebel errichtet werden. Mindestabstand zum Ortgang 1,20 m.

Es wird festgesetzt, dass die zulässige Geschossflächenzahl durch den Ausbau bestehender Dachgeschosse überschritten werden darf, sofern dadurch kein Vollgeschoss entsteht.

II. Änderung von textlichen Festsetzungen für die Bauabschnitte II und III

Die Festsetzung B 1.08 wird wie folgt geändert:

Dachgauben sind generell zulässig. Als Dachform ist ein Satteldach zu wählen. Die max. Breite wird auf 1,50 m festgesetzt.

Die Summe der Gaubenbreiten darf max. 1/4 der Dachlänge betragen. Mindestabstand untereinander und vom Ortgang 1,20 m

Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 2,5 m zulässig. Je Dachseite darf nur ein Zwerchgiebel errichtet werden. Mindestabstand zum Ortgang 1,20 m.

Es wird festgesetzt, dass die zulässige Geschossfläche durch den Ausbau bestehender Dachgeschosse überschritten werden darf, sofern dadurch kein Vollgeschoss entsteht.

III. Die Festsetzungen dieses Änderungs-Bebauungsplanes ersetzen innerhalb seines Geltungsbereichs die abweichenden oder überholten Festsetzungen des Bebauungsplanes-Nr. 494 „Gernlinden-Nord“ (Planfassung vom 29.01.1983), zuletzt geändert am 23.01.1998. Im übrigen gelten die Planfassungen und die Begründungen in den vorgenannten Fassungen weiterhin.

Maisach, den 02.09.1998
Gemeinde Maisach, Schulstr. 1
82216 Maisach



Planfertiger:
Gemeinde Maisach

Köll
(Köll)

.....
Landgraf
(1. Bürgermeister)